

Das Herzstück der Walliser sozialen Sicherheit!

Allgemeine Mitteilung über die Rechte und Pflichten betreffend die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Familienzulagen sowie Erwerbsaufsfallentschädigungen

MELDEPFLICHT

Im Prinzip ist jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person obligatorisch bei der AHV versichert.

Die Arbeitgeber melden ihre Arbeitnehmer an. Die Selbständigerwerbenden, die Nichterwerbstätigen und die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende **müssen sich einer** Ausgleichskasse anschliessen.

Die Anmeldung des **Hauspersonals** ist obligatorisch, ausser für junge Leute unter 25 Jahren mit einem Lohn, der CHF 750.pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

Sobald Sie Personal einstellen, sind Sie dazu verpflichtet, eine Berufsunfallversicherung abzuschließen. Ab einer Arbeitszeit von acht Stunden pro Woche müssen Sie dieses gegen Nichtberufsunfall versichern.

BEITRAGSPFLICHT

Der Kassenanschluss schliesst im Generellen die Beitragspflicht mit ein.

Sämtliche Erwerbstätigkeiten sind der Beitragspflicht unterstellt, auch wenn sie zusätzlich einer selbständigen oder unselbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Nichterwerbstätige Personen (Frühpensionierung, Invalidität, Erwerbstätigkeit unter 50% und weniger als 9 Monate pro Jahr, *usw.*) müssen Beiträge entrichten, ausser ihr(e) Partner(in) ist nach wie vor (im Sinne des AHVG) erwerbstätig und bezahlt Beiträge von mindestens CHF 1'028.- pro Jahr.

Die Ansätze für 2023:

- Arbeitnehmende: 10.6% (AHV, IV, EO), 2.2% ALV.
- Selbstständigerwerbende: CHF 514.- (Einkommen unter CHF 9'800.-), zwischen 5,371% und 9,321% (Einkommen zwischen CHF 9'800.- und CHF 58'800.-) und 10% (Einkommen gleich oder höher als CHF 58'800.-).
- Nichterwerbstätige: zwischen CHF 514.- und CHF 25'700.- (je nach Vermögen und erzieltem Einkommen in Form von Renten). Minimalbeitrag von CHF 514.- für Studierende bis 25 Jahre, Bezüger von EL oder Sozialhilfe.

Seit 2011 wurde auf den Saläranteilen, die CHF 148'200.- übersteigen, ein zusätzlicher Beitrag von 1 % an die Arbeitslosenversicherung erhoben. Dieses gesetzlich verankerte Solidaritätsprozent wird ab dem 1. Januar 2023 gestrichen.

FAMILIENZULAGEN

Ein Kind ergibt Anspruch auf eine **Familienzulage**, wenn mindestens ein Elternteil erwerbstätig oder selbstständigerwerbend ist, mit einem Einkommen von mehr als CHF 7'350.-/Jahr oder CHF 612.-/Monat.

Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben, haben auch Anrecht auf Familienzulagen.

Nichterwerbstätige oder Personen mit einem niedrigen Einkommen können einen Antrag auf Familienzulagen stellen, unter den folgenden Bedingungen:

- Ihr Einkommen übersteigt nicht CHF 7'350.-/Jahr oder CHF 612.-/Monat;
- Sie sind nicht Bezüger von Ergänzungsleistungen; und
- Ihr steuerbares Nettoeinkommen der direkten Bundessteuer übersteigt nicht den Betrag von CHF 43'020.-.

Ein Kind in Ausbildung gibt Anrecht auf eine Familienzulage, wenn sein Bruttoeinkommen CHF 29'400.-/Jahr oder CHF 2'450.-/Monat nicht übersteigt.

Ab dem 1. Januar 2023 steigen die Kinderzulagen auf CHF 305.- und die Ausbildungszulagen auf CHF 445.-.

Ab dem 3. Kind ist eine monatliche **Zusatzleistung** von CHF 100.-/Monat vorgesehen, auch für Patchwork-Familien, welche im selben Haushalt im Wallis wohnen. Die Anfrage für das jüngste Kind muss an die zuständige Kasse gerichtet werden.

Beiträge 2023:

3.20 % Arbeitgebende, davon 0.421 % zu Lasten der Arbeitnehmenden.

0.50 % auf den Löhnen Arbeitgebender, die Landwirtschaftslöhne an Familienmitglieder auszahlen (FLG)

2.00% (ohne Änderung) auf Löhnen für die Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft (FZ)

1.80% auf Einkommen der Selbstständigerwerbenden (Plafonierung des Einkommens auf CHF 148'200.-)

16.00% des AHV-Beitrags für die selbstständigerwerbenden Landwirte (FLG)

AHV/IV-RENTEN

Die Beantragung der Altersrenten muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde erfolgen. Um eine Verzögerung der Rentenzahlung zu verhindern, wird empfohlen, dies mindestens **vier Monate vor** dem Geburtstag, welcher einen Rentenanspruch begründet, zu tun.

Die AHV/IV-Renten werden an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst: Sie werden per 1. Januar 2023 um 2.5 % erhöht, was einer **monatlichen Erhöhung zwischen CHF 30.- und CHF 60.-** entspricht.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Begünstigte, die der Meinung sind, ihre AHV/IV-Renten sowie anderen Einkünfte würden die Deckung ihrer Grundbedürfnisse nicht ermöglichen, können sich an die AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde wenden, **um Ergänzungsleistungen zu beantragen**. Die Ausgleichskasse prüft anschliessend, ob die Bedingungen erfüllt sind. Diese Leistungen bestehen aus einem **monatlichen Beitrag** und/oder der Rückerstattung von **medizinisch begründeten Auslagen**.

Im Jahre 2023 steigen die jährlichen Beträge der Ergänzungsleistungen und der Überbrückungsleistungen, die der Deckung von Grundbedürfnissen dienen, von CHF 19'610.- auf CHF 20'100.- für Alleinstehende und von CHF 29'415.- auf CHF 30'150.- für Paare. Sie steigen ebenso auf CHF 10'515.- für Kinder über 11 Jahre und auf CHF 7'380.- für Kinder unter 11 Jahre.

Die **Maximalbeträge für Mieten** werden seit der letzten Anpassung 2021 an die Teuerung angepasst. Die jährlichen Maximalbeiträge steigen für das Wallis entsprechend an auf CHF 17'040 in der Region 2 (Städte) und auf CHF 15'540.- für die Region 3 (ländliche Gebiete) (für einen Einpersonenhaushalt).

Der Pauschalbetrag für die **Nebenkosten** erhöht sich von CHF 2'520.- auf CHF 3'060.- pro Jahr und die Heizkostenbeiträge werden ebenfalls angepasst von CHF 1'260.- auf CHF 1'530.-.

MIETZINSERHÖHUNGEN – ANPASSUNG DER EL-BERECHNUNG

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung sind mehrere EL-Begünstigte mit erhöhten Mietkosten oder der Anpassung von Mietverträgen konfrontiert. Um diese Erhöhungen der Mietkosten bei der Berechnung der EL zu berücksichtigen, laden wir die Begünstigten ein, ihren Mietvertrag mit dem Vermieter anzupassen und uns die Mieterhöhungsmeldung oder den neuen Zusatz zum Mietvertrag zukommen zu lassen.

KANTONALER FAMILIENFONDS – ERHÖHUNG DER HILFEN

Der kantonale Familienfonds ermöglicht die Gewährung einer **Sozialhilfe** in Form einer Haushaltszulage an alleinstehende Personen oder Paare mit Wohnsitz im Wallis, die **ein bescheidenes Einkommen haben und Kinder betreuen.** Der Staatsrat hat entschieden, die gewährte Unterstützung gezielt zu verbessern. Die gewährten Beträge variieren zwischen CHF 1'350.- und CHF 2'100.-, dies entspricht einer Erhöhung von bis zu CHF 350.- jährlich für die Familien in schwierigsten Situationen.

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG

Verschiedene Mindest- und Maximalbeträge werden im Jahr 2023 angehoben. Die **Grundentschädigung für Dienstleistende** (Militär, Zivildienst, Zivilschutz, etc.) wird für Erwerbstätige künftig mindestens CHF 69.- und höchstens CHF 220.- betragen. Für **Rekruten und Nichterwerbstätige** wird die Entschädigung ab Januar 2023 bei CHF 69.pro Tag liegen.

Die Maximalleistungen für **Entschädigungen bei Mutterschaft, Vaterschaft oder Betreuung** erhöhen sich von CHF 196.auf CHF 220.- pro Tag. Es gibt keine Minimalbeträge für diese Ausfälle.

ADOPTIONSURLAUB

Ab Januar 2023 können erwerbstätige Personen, welche ein Kind unter vier Jahren im Rahmen einer Adoption aufnehmen, von einem Adoptionsurlaub von zwei Wochen profitieren. Die Anfragen um Adoptionszulagen werden zentral durch die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) und nicht durch die Ausgleichskasse bearbeitet, bei denen die Eltern angeschlossen sind, wie dies normalerweise der Fall ist.

ZUSATZINFORMATIONEN UND FORMULARE

Die Anschlussformulare und die Anträge für Leistungen finden sich auf unseren Websites: www.avs.vs.ch und www.civaf.vs.ch

Gerne antworten wir auf die Fragen der Versicherten:

- Ausgleichskasse: info@avs.vs.ch 027 324 91 11
- Familienzulagekasse: infocivaf@avs.vs.ch 027 324 94 10